

**Satzung über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 04. März 1982**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll und der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u.A. durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. März 1970 außer Kraft.